

## **§ 6**

### **Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind nach Art. 84 BayVwVfG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. <sup>3</sup>Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.